



GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für die Erhebung des Kurbeitrags vom 02.10.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.“

2. § 4 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person 1,00 Euro.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt 50,00 €. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. September eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbetrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.“

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, **20. Nov. 2015**
Gemeinde Uffing a. Staffelsee


Rupert Wintermeier
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am **20. Nov. 2015** im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am **20. Nov. 2015** angeheftet und am **07. Dez. 2015** wie-
der abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **15. Dez. 2015**


Rupert Wintermeier
Bürgermeister

